

Rechnungserteilung für Anzahlungen

Die Berechtigung und Verpflichtung des Unternehmers zur Erteilung von Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis gilt auch dann, wenn der Unternehmer das Entgelt oder einen Teil des Entgelts für eine noch nicht ausgeführte Leistung vereinnahmt (Anzahlungen, Vorauszahlungen). Das Umsatzsteuergesetz bestimmt, dass die Steuerschuld auch insoweit entsteht, als Entgelte oder Teilentgelte vereinnahmt werden, bevor die steuerpflichtige Leistung oder Teilleistung ausgeführt ist. Durch die Möglichkeit der Rechnungsstellung mit offenem Steuerausweis wird gewährleistet, dass ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Leistungsempfänger die auf seine geleisteten Zahlungen entfallenden Steuerbeträge als Vorsteuer abziehen kann, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist.

Werden für Abschlagszahlungen Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer erstellt, ist bei der Endabrechnung zu beachten, dass die auf die Abschlagszahlung entfallende Umsatzsteuer gesondert abgesetzt wird. Andernfalls ist der leistende Unternehmer verpflichtet, die Umsatzsteuer auf die Abschlagszahlung doppelt an das Finanzamt abzuführen.

Beispiel:

Bauunternehmer B erstellt dem Auftraggeber A einen Rohbau, hierfür fordert er bei Baubeginn schriftlich eine Abschlagszahlung in Höhe von 30.000,00 EUR zzgl. 5.700,00 EUR Umsatzsteuer an. Nach Fertigstellung erteilt er eine Endabrechnung wie folgt:

Nettopreis Rohbau	90.000,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 19%	17.100,00 EUR
Gesamtbetrag	107.100,00 EUR
abzüglich Abschlagszahlung	- 35.700,00 EUR
	71.400,00 EUR

Diese Endabrechnung entspricht **nicht** den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes, da die auf die Abschlagszahlung entfallende Umsatzsteuer nicht gesondert abgesetzt wurde. Somit entsteht

■ die Umsatzsteuer aus der Endabrechnung in Höhe von	17.100,00 EUR
■ zzgl. der Umsatzsteuer aus der Abschlagsrechnung	5.700,00 EUR
insgesamt	22.800,00 EUR

Um die Doppelbelastung zu vermeiden, muss die Endabrechnung wie folgt aussehen:

a) Variante I

	Entgelt	Umsatzsteuer 19%	Gesamtbetrag
Errichtung Rohbau	90.000	17.100	107.100
./. Abschlagszahlung	30.000	5.700	35.700
Restzahlung	60.000	11.400	71.400

b) Variante II

Fertigstellung Rohbau	90.000,00 EUR
zzgl. 19% USt	17.100,00 EUR
	107.100,00 EUR

./. Abschlagszahlung

Entgelt	30.000,00 EUR	
USt 19%	5.700,00 EUR	35.700,00 EUR
		71.400,00 EUR

Bei mehreren Abschlagszahlungen genügt es, wenn der Gesamtbetrag der vorausgezählten Entgelte und die Summe der hierauf entfallenden Umsatzsteuer abgesetzt werden.

Die fehlerhafte Endabrechnung kann korrigiert werden. Eine Berichtigung der an das Finanzamt geschuldeten Steuer erfolgt in dem Monat, in dem die Rechnung korrigiert wird. Es kann somit zu Nachzahlungszinsen gemäß § 233 AO kommen, wenn der Unternehmer die Endabrechnung erst in einem auf das Kalenderjahr der ursprünglichen Rechnungserteilung folgenden Kalenderjahr berichtigt.

In den Fällen des Übergangs der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger (§ 13b UStG) sind Besonderheiten zu beachten (siehe Merkblatt „Umsatzsteuer bei Bauleistungen“).

überreicht durch: